



Markt Schneeberg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Freitag, 08.08.2025
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:21 Uhr
Ort: Rathaus Schneeberg

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Repp, Kurt

Mitglieder des Gemeinderates

Berberich, Petra
Büchler, Jochen
Haas, Thomas
Kiel, Mathias
Ort, Stephan
Ott, Elizabeth
Pfeiffer, Bernhard - 2. Bgm.
Wöber, Ralf - 3. Bgm.
Zipp, Andreas

Schritfführer/in

Scharnagl, Christa

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Ballweg, Heiko	aus persönlichen Gründen
Dolzer, Ralf	aus persönlichen Gründen
Grimm, Matthias	aus persönlichen Gründen

Ortssprecherin

Gareus, Kerstin	aus persönlichen Gründen
-----------------	--------------------------

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 831 Antrag auf Isolierte Befreiung: Überschreitung der Höhe der Einfriedung auf Fl.Nr. 2900/19
- 832 Antrag auf Isolierte Befreiung: Zufahrt zum Anwesen Fl.Nr. 2900/20 über Fl.Nr. 2900/19
- 833 Antrag auf Isolierte Befreiung: Errichtung eines Gebäudes ohne Feuerungsanlage auf Fl.Nr. 2900/19
- 834 Bestattungswesen - Änderung der Friedhofssatzung hinsichtlich der Belegung der Grabstätten
- 835 Informationen - Anregungen - Anfragen
 - 835.1 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 16.07.2025
 - 835.2 Abrechnung der Volkshochschule Miltenberg und Umgebung für das Jahr 2024
 - 835.3 Weitere Informationen
 - 835.4 Bürgerfragestunde

1. Bürgermeister Kurt Repp eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind. Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.

Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 16.07.2025 werden nicht erhoben. Sie ist damit genehmigt (§ 24 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung).

Öffentliche Sitzung

TOP 831 Antrag auf Isolierte Befreiung: Überschreitung der Höhe der Einfriedung auf Fl.Nr. 2900/19

Sachverhalt:

(zuletzt Sitzung am 16.07.2025, lfd.Nr. 820 und BAS 01.08.2025)

Der Bauherr stellt einen Antrag auf Isolierte Befreiung für die Errichtung eines Zaunes auf einer bestehenden Mauer als Sicht- und Fallschutz auf der Fl.Nr.2900/19, Urbanusweg 35, 63936 Schneeberg.

Die Mauer beginnt mit einer Höhe von 0,20 m und endet mit 2,00 m ab Geländeoberkante. Auf den ersten 4 m der Mauer soll ein Zaun mit einer Höhe von 1,60 m und auf dem Rest der Mauer mit einer Höhe von 0,90 m errichtet werden. Dieser soll als Fallschutzsicherung dienen. Dadurch ergibt sich eine Gesamthöhe (Mauer plus Zaun) von 1,80 m bis 2,90 m.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Sommerberg“. In diesem ist die Höhe der Einfriedung entlang der öffentlichen Straße und Wege auf 1,0 m, gemessen von OK-Bordstein, festgesetzt. Die seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen dürfen maximal 1,30 m über Oberkante Gelände betragen.

Nach Art. 57 Nr. 7a) der Bayerischen Bauordnung dürfen Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen, Sichtschutzzäunen und Terrassentrennwänden mit einer Höhe bis zu 2 m, außer im Außenbereich, verfahrensfrei errichtet werden.

Über diesen Antrag hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 16.07.2025 beraten und dem Antrag auf Isolierte Befreiung nicht zugestimmt. Nach dem Vororttermin, der am 01.08.2025 durch den Bauausschuss stattfand, soll neu beraten werden.

Dem Bauherrn wurde erklärt, dass der Antrag auf Isolierte Befreiung für eine Mauer plus Zaun in Höhe von 1,80 m bis 2,90 m nicht genehmigt werden kann. Es besteht für ihn die Möglichkeit nach Einhaltung einer Abstandsfläche von drei Metern einen weiteren Zaun in einer Höhe von 1,30 m zu errichten. Allerdings muss der Gemeinderat die bereits bestehende bis zu 2 m hohe Mauer genehmigen. Der Bauherr war damit einverstanden und erklärte sich bereit, den Fallschutz/Einfriedung drei Meter in das Innere der Fläche zu setzen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag auf Isolierte Befreiung und erteilt nachträglich die Zustimmung für die bereits bestehende Mauer mit einer Höhe bis 2 m. Der beantragte Fallschutz/Einfriedung muss drei Meter in das Innere der Fläche gesetzt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0

TOP 832 Antrag auf Isolierte Befreiung: Zufahrt zum Anwesen Fl.Nr. 2900/20 über Fl.Nr. 2900/19

Sachverhalt:

(zuletzt Sitzung am 16.07.2025, lfd.Nr. 821 und BAS 01.08.2025)

Der Bauherr stellte einen Antrag auf Isolierte Befreiung für die Errichtung einer Zufahrt zum Anwesen der Fl.Nr. 2900/20, Urbanusweg 35, 63936 Schneeberg, über die Fl.Nr. 2900/19. Die Zufahrt soll mit Rasengittersteinen gepflastert werden. In der Mitte möchte der Bauherr eine 0,70 m breite Spur zum besseren Befahren mit einem Rollator oder Rollstuhl mit herkömmlichen Pflastersteinen anlegen. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Sommerberg“ und ist als Grünfläche ausgewiesen.

Mit diesem Antrag hat sich der Marktgemeinderat in der Sitzung vom 16.07.2025 befasst und hat dem Antrag auf Isolierte Befreiung nicht zugestimmt. Er wollte sich nach dem Vororttermin, der am 01.08.2025 durch den Bauausschuss stattfand, neu beraten. Der Besitzer des Anwesens 2900/18 meldete in einem Gespräch mit dem Bürgermeister Bedenken an, dass durch das Pflastern die Thuja-Bäume Schäden davontragen. Er möchte gerne, dass beim Pflastern ein Abstand zu den Bäumen eingehalten wird. Der Bauherr erklärte sich bereit, den Weg etwas weiter rechts anzulegen. Auch die Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 2900/19 soll so ausgebaut werden, dass das Nachbargelände nicht beeinträchtigt wird.

Der Bauherr führte aus, zwei weitere Abflussrinnen in die Zufahrt einzubauen (insgesamt drei Rinnen). Auf Grund der körperlichen Beeinträchtigung des Bauherrn und der steilen Geländeform dient eine Zufahrt als Erleichterung. Auch eine 70 cm breite Spur in der Mitte zum Befahren mit einem Rollstuhl oder Rollator wurde als sinnvoll erachtet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag auf Isolierte Befreiung und erteilt die Zustimmung zum Antrag auf Isolierte Befreiung und genehmigt die Herstellung einer Zufahrt zum Anwesen Fl.Nr. 2900/20 auf der Grünfläche Fl.Nr. 2900/19. Die Ausführung der Zufahrt wird in einem Vertrag mit dem Bauherrn schriftlich festgehalten.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0

TOP 833 Antrag auf Isolierte Befreiung: Errichtung eines Gebäudes ohne Feuerungsanlage auf Fl.Nr. 2900/19

Sachverhalt:

(zuletzt Sitzung am 16.07.2025, lfd.Nr. 822 und BAS 01.08.2025)

Der Bauherr stellte einen Antrag auf Isolierte Befreiung für die Errichtung eines Gebäudes auf der Fl.Nr. 2900/19, 63936 Schneeberg. Das Gebäude hat eine Größe von B x L x H 3,00 m x 3,50 m x 2,00 m und sollte direkt an die Grundstücksgrenze zu Fl.Nr. 2900/11 errichtet werden. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Sommerberg“ und ist als Grünfläche ausgewiesen. Das Gebäude soll als Fahrradunterstand und für Gartengeräte genutzt werden.

Damit hat sich der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 16.07.2025 beschäftigt und stimmte dem Antrag auf Isolierte Befreiung nicht zu. Er wollte sich nach dem Vororttermin, der am 01.08.2025 durch den Bauausschuss stattfand, neu beraten. Der Bauausschuss schlug vor, das Gebäude nicht als Grenzbebauung, sondern weiter nach rechts Richtung Fl.Nr. 2900/20 zu er-

richten, um die Breite des Flurweges nicht einzuschränken. Der Bauherr ist damit einverstanden und versprach, die Fläche um das Gebäude neu zu begrünen.
Die Verwaltung empfiehlt daher, die Isolierte Befreiung für die Errichtung eines Gebäudes auf der Grünfläche Fl.Nr. 2900/19 zu erteilen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag auf Isolierte Befreiung und erteilt die Zustimmung zum Antrag auf Isolierte Befreiung und genehmigt die Errichtung eines Gebäudes (L x B x H 3,00 x 3,50 x 2,00 m) auf dem Grundstück Fl.Nr.2900/19, welches im Bebauungsplan als Grünfläche ausgewiesen ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0

TOP 834 Bestattungswesen - Änderung der Friedhofssatzung hinsichtlich der Belegung der Grabstätten

Sachverhalt:

(zuletzt Sitzung am 28.05.2025, lfd.Nr. 799)

In der Sitzung vom 28.05.2025 hat der Marktgemeinderat die zukünftige maximale Belegung der Grabstätten beschlossen. Diese orientiert sich an Variante 5, die die Kommunalberatung Schulte|Röder erarbeitet hatte:

Grabart	Max. Belegung neu	Max. Belegung aktuell
Einzelgrabstätte	4	8
Einzelgrabstätte mit gemeindlicher Pflege	4	8
Doppelgrabstätte	6	13
Doppelgrabstätte mit gemeindlicher Pflege	6	13
Dreifachgrabstätte	6	15
Dreifachgrabstätte mit gemeindlicher Pflege	6	15
Vierfachgrabstätte	8	17
Vierfachgrabstätte mit gemeindlicher Pflege	8	17
Urnenerdgrabstätte	4	4
Urnenerdgrabstätte mit gemeindlicher Pflege	4	4
Urnengrabfächer (Urnenstele)	2	2
Urnengräber im Gemeinschaftsfeld	1	1

Die Verwaltung hat die Änderung der Friedhofssatzung des Marktes Schneeberg vom 1. Januar 2024 in § 10 „Grabarten“ vorbereitet. Es wurden die Absätze (4) und (5) hinsichtlich der Belegung geändert. Der § 10 Abs. (4) und (5) soll folgende Fassung erhalten (durchgestrichener Textteil ist die ursprüngliche Fassung):

- (4) Die Einzelgrabstätten können mit insgesamt vier Bestattungen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen belegt werden. Darin enthalten sind höchstens eine Erdbestattung tief und eine Erdbestattung in Normaltiefe und/oder Urnenbestattungen bis zur maximalen Belegungszahl.

Nach einer Urnenbeisetzung ist bis zum Ablauf der Ruhefrist keine weitere Erdbestattung an gleicher Stelle möglich.

~~In Einzelgrabstätten können in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. In Einzel-~~

grabstätten können neben der Erdbestattung zusätzlich Urnenbestattungen (maximal 6 Urnen) erfolgen.

- (5) Die Doppelgrabstätten können mit insgesamt sechs Bestattungen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen belegt werden. Darin enthalten sind höchstens zwei Erdbestattungen tief und zwei Erdbestattungen in Normaltiefe und/oder Urnenbestattungen bis zur maximalen Belegungszahl.

Die Dreifachgrabstätten können mit insgesamt sechs Bestattungen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen belegt werden. Darin enthalten sind höchstens drei Erdbestattungen tief und drei Erdbestattungen in Normaltiefe und/oder Urnenbestattungen bis zur maximalen Belegungszahl.

Die Vierfachgrabstätten können mit insgesamt acht Bestattungen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen belegt werden. Darin enthalten sind höchstens vier Erdbestattungen tief und vier Erdbestattungen in Normaltiefe und/oder Urnenbestattungen bis zur maximalen Belegungszahl.

Nach einer Urnenbeisetzung ist bis zum Ablauf der Ruhefrist keine weitere Erdbestattung an gleicher Stelle möglich

~~In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Doppelgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Bei Dreifach- und Vierfachgrabstätten gilt die Anzahl entsprechend.~~

~~In Doppelgrabstätten, Dreifach- und Vierfachgrabstätten können neben der Erdbestattung zusätzlich Urnenbestattungen (maximal 9 Urnen) erfolgen.~~

Die Belegungen für die weiteren Grabarten Urnenerdgrabstätte, Urnenstele und Urnengräber im Gemeinschaftsfeld werden nicht geändert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass die Belegung der Grabarten „Einzelgrabstätte“ auf vier Bestattungen, „Doppelgrabstätte“ und „Dreifachgrabstätte“ auf sechs Bestattungen und „Vierfachgrabstätte“ auf acht Bestattungen neu festgelegt wird. Die Verwaltung wird mit der Änderung der Friedhofssatzung beauftragt.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0

TOP 835 Informationen - Anregungen - Anfragen

TOP 835.1 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 16.07.2025

Sachverhalt:

Die Kommunen Amorbach, Kirchzell, Schneeberg und Weilbach beschäftigten sich mit der Neuvergabe des gemeinsamen Amts- und Mittelungsblattes Bayerischer Odenwald. Es lagen verschiedene Angebote vor. Es wurde beschlossen, weiterhin die Firma HansenWerbung mit der Erstellung des Amts- und Mitteilungsblattes ab 01.01.2026 zu beauftragen. Es konnte eine Kosteneinsparung erzielt werden.

Die Feuerwehr Hambrunn verfügt über kein Feuerwehrhaus. Die Sicherheitskleidung befindet sich in einer umgebauten Milchannahmestelle. Diesen Raum können maximal fünf Feuerwehrleute gleichzeitig zum Umkleiden nutzen. Die Einsatzgeräte sind in mehreren privaten Scheunen untergebracht. Die im Moment herrschende Situation ist leider nicht zufriedenstellend. Eine Errichtung eines Feuerwehrhauses ist unumgänglich. Um einen Zuwendungsantrag stellen zu können, sind genehmigte Planunterlagen erforderlich. Der Marktgemeinderat hat die Firma Berres GmbH, Am Weinberg 38, 63937 Weilbach, mit der Planung für ein Feuerwehrhaus in Hambrunn beauftragt. Die Firma Berres arbeitet mit dem Planungsbüro Stefan Zöller aus Bürgstadt zusammen.

Zurzeit saniert die Firma Fecher die Toilette am Friedhof. Diese Maßnahme ist schon längst überfällig. GR Berberich fragt, ob das Leichenhaus und der Nebenraum ebenfalls gestrichen werden. Dies wird von dem Vorsitzenden bestätigt. GR Ort fragt, ob der Schalter für die Glocke in diesem Zusammenhang verlegt wird. 1. Bgm. Repp erklärt, dass die Glocken zukünftig mit einer Fernsteuerung gestartet werden.

TOP 835.2	Abrechnung der Volkshochschule Miltenberg und Umgebung für das Jahr 2024
----------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt:

Die Stadt Miltenberg hat mit Schreiben vom 01.08.2025 die Abrechnungsunterlagen für die Volkshochschule 2024 vorgelegt. An den Veranstaltungen der Volkshochschule haben insgesamt 1043 Personen teilgenommen.

Bei 605 Teilnahmen aus den Unterzeichnergemeinden der Zweckvereinbarung beläuft sich der Förderbedarf je Teilnahme auf 59,504132 €.

Aus Schneeberg haben im Jahr 2024 insgesamt 20 Personen an Kursen teilgenommen. Somit muss sich der Markt Schneeberg mit 1.190,08 € am Defizit der Volkshochschule Miltenberg beteiligen.

In den letzten Jahren hatte der Markt Schneeberg hierfür folgende Kosten getragen:

2023:	22 Personen	283,80 € Kostenbeteiligung
2022:	22 Personen	1.267,90 € Kostenbeteiligung
2021:	17 Personen	1.288,42 € Kostenbeteiligung
2020:	52 Personen	2.231,23 € Kostenbeteiligung
2019:	48 Personen	1.663,14 € Kostenbeteiligung
2018:	48 Personen	1.759,67 € Kostenbeteiligung
2017:	55 Personen	1.069,02 € Kostenbeteiligung
2016:	64 Personen	951,55 € Kostenbeteiligung
2015:	114 Personen	1.339,94 € Kostenbeteiligung
2014:	120 Personen	1.296,23 € Kostenbeteiligung
2013:	124 Personen	1.374,95 € Kostenbeteiligung
2012:	142 Personen	1.429,83 € Kostenbeteiligung
2011:	129 Personen	1.291,16 € Kostenbeteiligung

Zur Kenntnis genommen

TOP 835.3	Weitere Informationen
----------------------	------------------------------

Sachverhalt:

- Immer häufiger gehen bei der Gemeindeverwaltung Beschwerden wegen freilaufender Hunde ein. Wir möchten an die Hundebesitzer appellieren ihre Hunde bitte anzuleinen. Es gibt Leute die Angst vor Hunden haben, da spielt es keine Rolle, ob der Hund groß

oder klein ist. Wir bitten rücksichtsvoll damit umzugehen. Der Vorsitzende appelliert an die Hundebesitzer die „Häufchen“ mitzunehmen. In Schneeberg gibt es genügend Hundetoiletten zum Entsorgen.

- Ich bedanke mich bei den Wegepaten, die sich, wie schon im letzten Jahr, um verschiedene Wanderwege kümmern, damit diese immer gut zu begehen sind. Sie leisten eine tolle Arbeit für die Gemeinde Schneeberg.

TOP 835.4	Bürgerfragestunde
----------------------------	--------------------------

Sachverhalt:

Es wurden keine Fragen gestellt.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Kurt Repp um 19:21 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.



Kurt Repp
1. Bürgermeister



Christa Scharnagl
Schriftführer/in